



Moselfalken e.V.
Axel Kalenborn
Thebärstraße 31
54292 Trier

Gmund, 06.12.2012 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schoden", 54441 Schoden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereines Moselfalken e.V. vom 24.03.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt. Die vom DHV am 03.07.2002 erteilte Erlaubnis wird widerrufen und durch diesen Bescheid ersetzt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 6, Flurstücksnummer 55 (Starts), Flur 6, Flurstücksnummer 190 (Landungen) und Flur 5, Flurnummer 73 (Notlandefläche), Gemarkung Schoden.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Jeder Pilot muss von dem Geländehalter in die Hanglandetechnik und die geländespezifischen Besonderheiten eingewiesen werden. Starts dürfen nur mit Genehmigung des Geländehalters erfolgen.
2. Der Geländehalter muss am Startplatz eine Startabbruchlinie festlegen. Das Abheben hat vor dieser Linie zu erfolgen, anderenfalls muss der Start aufgrund der unterhalb befindlichen Rebstöcke abgebrochen werden.
3. Die L 138 und die in der Nähe der Landefläche vorbeiführende Eisenbahnlinie sind mit mindestens 50 m Höhe zu überfliegen. Anderenfalls ist rechtzeitig die Notlandefläche anzufliegen.
4. Kann unmittelbar nach dem Start keine Höhe gewonnen werden, ist die Landefläche sofort anzufliegen, um mit ausreichender Höhe Straße und Eisenbahn zu überfliegen.
5. Bei Gesellschaftsjagden darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden. Der zuständige Jagdpächter gibt die Termine dem Geländehalter bekannt.
6. Der Flugbetrieb ist eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
7. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
8. Es ist gemäß §24 Abs. 2 Nr. 12 des Landespflegegesetzes verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, Hecken / Büsche zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen.
9. Ausbildungsbetrieb ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Veränderungen im Gelände durch Änderung der Startrampe, der Zugänge, die Beseitigung von Gehölzen oder Erdarbeiten sind vor Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 03.07.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schoden“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel bis zum 31.07.2007 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 24.09.2012 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 28.11.2012 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 10.03.2001 nachgewiesen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb